

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 4 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 17 Fructidor VIII.

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 30. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, in Fortsetzung seiner Berathung über den Röchlisberger, Distrikteinnehmer von Ober-Emmenthal im Canton Bern.

In Erwägung des Mißbrauchs, den er von seiner öffentlichen Beamtung machte, und der vorzüglichlichen Vernachlässigung die Gesetze zu vollziehen, deren Ansehen er noch durch Meinungen und Beweggründe schwächte, die an sich selbst schon äußerst strafwürdig sind;

In Erwägung, daß die Verantwortlichkeit, unter welcher die öffentlichen Beamten stehen, und die Vergehen gegen ihre Pflicht, nicht ungestraft können gelassen werden;

Nach angehörtem Bericht seines Justizministers beschließt:

1. Die Untersuchung der Vergehen, deren sich der obengenannte Bürger Röchlisberger in Nichterfüllung seiner Amtspflichten und in seinem Betragen, das Ansehen und die Kraft der Gesetze zu zernichten schuldig gemacht haben mag, solle an das Bezirksgericht Ober-Emmenthal gewiesen seyn, allwo er durch die Bewissenheit des öffentlichen Anklägers über seine Vergehen richterlich belangt werden solle.
3. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 30. August.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste

und Wissenschaften, über das Begehren des sämtlichen Collegiums der Professoren an der Akademie zu Bern; daß die von denselben vorgenommene Wahl des S. Professor Schärer zum Rektor der Akademie, der alten Schulordnung gemäß, von der vollziehenden Gewalt bestätigt werden möchte,

beschließt:

1. Der Bürger Professor Schärer ist in seiner Wahl, als Rektor der Akademie zu Bern bestätigt.
2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Notifikation des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 1. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Terminsverlängerung des Amnestiegesetzes.)

1. Den Unteroffiziers und Soldaten der helvetischen Emigrantencorps in fremdem Sold, ist der obgemeldte dreymonatlliche Begnadigungstermin bis auf den 1sten kommenden Weinmonats zu ihrer Rückkehr verlängert.
2. Sie sind jedoch gehalten, sich der Vorschrift des §. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 28. Hornung 1800 über die Amnestie, zu unterziehen.
3. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Eine Zuschrift der Municipalität Zürich, ihre Krämerverordnung betreffend, wird an die schon mit diesem Gegenstand beschäftigte Vollzeocommission gewiesen.

B. J. Jacques Moll, Directeur de la Manufacture de Bofferville près Nancy, übersendet seine gedruckte

Schrift: Moyens de faire de la République française l'État le plus heureux et le plus agréable qui existe. Diefelbe wird an die Conftitutionscomiffion gewiefen.

Die Finanzcomiffion fchlägt folgendes Gefez vor, welches angenommen wird:

Der gefezgebende Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsraths —

In Erwägung, daß die Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg von jeher gewohnt waren, einen Theil ihres Getreides auf den benachbarten fchweizerifchen Märkten anzukaufen und daß fie felbst zu Zeiten allgemeiner Sperre darin begünstigt worden find;

In Erwägung, daß sowohl die neuenburgifche Regierung als aber die dortigen Angehörigen, mit den hiesfeitigen Behörden und Bürgern ununterbrochen in dem besten Einverständniße gestanden und in verschiedenen Gelegenheiten thätige Beweife ihrer fürdaurenden freundnachbarlichen Gefinnungen gegen das benachbarte Helvetien an den Tag gelegt haben;

In Erwägung endlich, daß die Erndte in dem angrenzenden Diftrikt Seeland gut ausgefallen ist;

verordnet:

1. Es foll zu Gunften der Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg die nachstehende Ausnahme von dem Ausführverbot vom 13. Herbstmonat 1799 gemacht werden dürfen.
2. Das ihnen aus dem Diftrikt Seeland auszuführen bewilligte Quantum Getreide wird auf acht- hundert Zentner bestimmt.
3. Der Vollziehungsrath wird die deßhalb erforderlichen Anftalten treffen und insbesondere dafür forgen, daß dieses Quantum nicht überschritten, sondern noch ferner auf die Contrebande im Getreidehandel geachtet werde.

Die Civilgefetzcomiffion rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath:

B. B. R.! Wir übersenden Ihnen eine von verschiedenen Bürgern von Chatel St. Denis, C. Freyburg, unterm 28. August eingesandte Bittschrift, worin mehrere bey einem Geldstrage in Verlust gekommene Gläubiger anfragen, ob ihnen nicht das Recht nach den ehevorigen Gefezen zukomme, die von dem Schuldner innert einem Jahr verkaufte Befizungen an sich zu ziehen, oder ob dieses Recht durch Aufhebung der Zugrechte auch abgeschafft sey? Da aber weder das Gefez vom 31. Aug. 98, noch jenes vom 20. Brachm. 1800, von dieser Gattung Zugrecht Meldung thun, weil dieses kein eigentliches Zugrecht ist, und für des-

sen Aufhebung die Gründe, welche bey Abfassung jener Gefezes zur Grundlage dienten, wegfallen: so bedarf es deßwegen von Seite der Gefezgebung keiner nähern Erläuterung, und wir laden Sie daher den Bittstellern ihre Anfrage nach dem Sinn jenes Gefezes zu beantworten.

Der Rath verwirft diese Botschaft und erklärt, daß er über den Gegenstand nicht eintreten kann, indem die Gefezes über die Abschaffung des Zugrechts klar find.

Der Bericht und Gefezsvorschlag der Polizeicomiffion über die Gemeinbürgerrechte wird in Berathung genommen, und zu näherer Erdaurung der Comiffion zurückgewiefen.

Die Finanzcomiffion legt den Bericht über Zehnden und Bodenzinse vor, den wir bereits geliefert haben (S. S. 460.) Er wird für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Eine besondere Comiffion legt ein gedoppeltes Gutachten über die Gemeingüter der Gemeinde Heyden, vor, die für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt werden.

Die Comiffion des öffentlichen Unterrichts ftaftet einen vorläufigen Bericht über die Sittengerichte ab, und fetzt die Schwierigkeiten auseinander, die die Comiffion bey ihrem Auftrage fand; fie verlangt und erhält Verlängerung der für die endliche Berichterstattung der Comiffion angeraumten Zeit.

Escher wird zum Präsident, Carrard und Andere werth werden zu Secretärs ernannt. Genhard wird Saalinfpektor.

Gefezgebender Rath, 2. Sept.

Präsident: Escher.

Folgende zwey Gutachten der Civilgefetzgebungscomiffion, die Rücknahme des Gefezes vom 20. Okt. 1800, die Cassationen und Schiedsrichter-Tribunale betreffend, wird in Berathung genommen.

B. G.! Die Justizcomiffion hat nach ihrem Auftrag vom 16. dieses die Frage: ob das Gefez vom 20. Horn. 1800 über die Schiedsrichtertribunale nicht zurückgenommen werden foll? genau zu untersuchen getrachtet, und daher auch die in diesem Fache bewährten Kenntnisse der H. B. Lüt hard, Schnell, Oberrichter und Tillmann öffentlicher Ankläger, zu Hülfe genommen. Wir haben die Ehre Ihnen darüber folgenden Bericht abzustatten:

So unzweckmäßig das Gefez vom 20ten Hornung beim ersten Anbliß schon jedem Sachkundigen auffällt, so nothwendig bleibt dasselbe, so lang ein Cassations-

Tribunal anerkannt werden muß. Dieses veranlaßte uns in die allgemeine Frage einzutreten: ob ein Cassationstribunal diejenigen Vortheile gewähre, welche der Endzweck des Staates fordern könnte? Wir glauben das Gegentheil aus folgenden Gründen beweisen zu können:

Was soll eigentlich der Endzweck eines solchen Cassationstribunals seyn? Wenn wir die Fälle, für welche sowohl die Constitution, als das Gesetz vom 20. Horn. die Cassation vorschreiben, näher entwickeln, so zeigt es sich deutlich, daß sie dazu dienen soll, die streitenden Partheyen gegen Willkür, Gewaltthätigkeit und Unwissenheit des Richters zu schützen. Je kürzer und einfacher der Weg ist, auf welchem dieses geschieht, desto größer wird die dadurch verschaffte Sicherheit. Allein, hier ist eben die große Klippe, an welcher die Vortheile alle, die man sich durch ein solches Cassationstribunal versprach, scheitern. Entweder müßte man so lang Cassation gestatten, so lang bey irgend einer Behörde ein Fall sich ereignen kann, welcher das Urtheil cassationsfähig macht, oder man muß die Cassation nur auf Urtheile bestimmter einzelner Behörden beschränken: Wählt man das erste, so wird der Schild, der uns vor dem Nebel bewahren soll, drückender als das Nebel selbst; wählt man das zweyte, so können wir uns keine Gründe vorstellen, wegen welchen das erste Urtheil cassirt, das zweyte aber der Cassation nicht unterworfen werden soll, wenn auch schon bey diesem der Fall der Cassation eingetroffen wäre. — Im ersten Fall stellen sich ungeheure Kosten und außerordentliche Verzögerung den Vortheilen der Cassation entgegen; den zweyten Fall würde nie zu rechtfertigende Willkür begleiten, und in beyden die Sicherheit und bürgerliche Freyheit eher verletzt als befördert, und daher jener Endzweck, den man durch Einführung der Cassationsgerichte erzielen möchte, nicht erreicht. Es ist ein Cassationstribunal auch überflüssig: man muß am Ende doch irgend eine Behörde aufstellen, die dem Streit ein Ende machen muß; wir haben den Beweis dafür im Gesetz vom 20. Horn. selbst: nach dem die Partheyen 5 Urtheile von den aufgestellten richterlichen Behörden erhalten, so müssen sie das sechste von einem außerordentlichen Gericht aussprechen lassen, ohne daß eine weitere Appellation statt findet. Warum soll man nicht lieber unter den schon aufgestellten richterlichen Behörden derjenigen das Recht einräumen, den letzten Ausspruch zu fällen, welcher die Gewalt zugestanden war, die Urtheile der niedern Gerichte zu cassiren,

so bald ein Urtheil eines niedern Gerichtes vor dieselbe gebracht wird; wozu will man die Partheyen, die vielleicht durch Ungeschicklichkeit oder Willkür des Richters an ihrem Recht gehindert wurden, verpflichten, wieder von vorn die kostspielige Laufbahn anzutreten, da man auf einem kürzern Wege ihnen das Recht verschaffen könnte? In dieser Rücksicht halten wir dafür, daß es das Wohl des Staates und die bürgerliche Sicherheit unumgänglich erfodere, unter gewissen Einschränkungen, dem obersten Gerichtshof die letzte Appellation in Civilsachen, anstatt der bisherigen Cassation, einzuräumen. Wir fügen den schon angeführten Gründen noch folgendes bey:

Es sollte wohl keines Beweises bedürfen, daß diejenige Behörde, welche zu entscheiden hat, ob nicht Rechtsformen, Competenz, oder wohl gar das Gesetz selbst, durch den Ausspruch eines untern Gerichts verletzt worden, mit der richtigsten Sachkenntniß das Endurtheil fällen könne, weil sie ja ohne diese auch jene Fragen alle nicht entscheiden könnte? Dadurch wird auch jener Einwurf widerlegt, daß von dem obern Gerichtshof cassirte Urtheilsprüche deswegen an die niedere Gerichte zurückgewiesen werden müssen, weil besonders in jenen Cantonen, wo kein geschriebenes Recht war, Kenntniß von den Partikulargewohnheiten, unumgänglich nothwendig sey, welche bey den Cantons- und Distriktsbehörden in großem Grad vorauszusetzen wäre. Aber auch der oberste Gerichtshof kann ohne diese Kenntniß so wenig cassiren, als er ohne diese das Endurtheil aussprechen könnte, und so fällt dieser Einwurf von selbst weg. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

14 Distriktsstatthalter des Cantons Zürich, haben kürzlich dem gesetzgebenden Rath eine Petition über den Rechtstrieb vorgelegt, die wirklich viel Gutes enthält, aber dann freylich auch, wie es gewöhnlich der Fall ist, von einem Extrem zum andern geht. Die Hauptsache, worüber sie klagt, ist die Ungleichheit der Rechtstriebkosten in den nähern oder entferntern Gegenden des Cantons von dem Hauptort, und in der That sollte sich hierin, wo nicht eine völlige Gleichförmigkeit, doch eine weit weniger auffallende Proportion einführen lassen, ohne daß der Rechtstrieb in alle 14 Distrikte zersplittert würde. Bisher hatte die Regelmäßigkeit desselben viele Vortheile; ich zweifle daran, ob selbst bey dem besten Willen und bey der